



## Zeiterfassung per Fingerabdruck? Ist das möglich?

Erst den Datenschutz klären, dann Investitionen tätigen

*In der ZDF-Sendung „Aktenzeichen xy ungelöst“ wird nicht selten darüber berichtet, dass ein Täter mittels seines Fingerabdrucks überführt und dingfest gemacht werden konnte. Inzwischen gilt der Fingerabdruck in der modernen Welt auch nicht selten als persönlicher Ausweis, um Eintritt in sensible Räumlichkeiten des Unternehmens zu erhalten oder die Startfunktion des eigenen Autos in Gang zu setzen. Auch in Sachen Zeiterfassung wird dem Fingerabdruck zunehmend eine wachsende Bedeutung beigemessen. Mit Hilfe des Fingerabdrucks weiß der Arbeitgeber schließlich, ob der Arbeitnehmer wirklich am Arbeitsplatz ist. Außerdem sind Arbeitgeber durch ein EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 ohnehin dazu verpflichtet, ein System zur Arbeitszeiterfassung zu implementieren. Aber ist ein Fingerabdrucksystem der richtige Weg? „Bei einem Fingerabdruck handelt es sich um biometrische Daten“, weist der erfahrene Datenschutzfachmann Dr. Jörn Voßbein auf einen nicht unerheblichen Umstand hin. In Berlin wurde jüngst ein Fall vor Gericht entschieden, der es lohnt näher in den Blick genommen zu werden.*

Der Sachverhalt: In einer radiologischen Praxis führte der Arbeitgeber im August 2018 ein neues Zeiterfassungssystem ein. Die Belegschaft musste sich per Fingerabdruck an- und abmelden. Hierbei erfolgte ein Abgleich des Fingerabdrucks mit zuvor im Zeiterfassungsterminal gespeicherten Daten. Dazu werden aus dem Fingerabdruck des Mitarbeiters sogenannte Minutien, also individuelle Fingerlinienverzweigungen, mit einem speziellen Algorithmus herausgefiltert und im Zeiterfassungsterminal gespeichert. **Mehr dazu finden Sie auf [www.uimc.de/news](http://www.uimc.de/news)**



## Auf den Brexit vorbereiten

Seit Ende Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich, d. h. Großbritannien und Nordirland, kein EU-Mitglied mehr. Zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich war eine Übergangsvereinbarung getroffen worden, welche die Modalitäten für den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU regelt. Die Übergangsphase endet am 31. Dezember 2020. Das Vereinigte Königreich machte bis zum Fristablauf am 1. Juli 2020 nicht von der Möglichkeit Gebrauch, die Übergangsphase um ein bis zwei Jahre zu verlängern. Mit dem Ende des Jahres naht somit auch das Ende der Übergangsphase.

Folgende Aktivitäten sollten Sie – sofern noch nicht geschehen – Ihrerseits zeitnah umsetzen und uns idealerweise eine Rückmeldung geben:

- » Identifizieren Sie alle Datenflüsse von und nach Großbritannien, inklusive alle ihrer Softwareanbieter (z. B. den Anbieter Ihres Konferenzsystems, Dienstleister für HR, Marketingtools).
- » Stellen Sie fest, ob es sich dabei um personenbezogene Daten handelt.
- » Schließen Sie bitte Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art. 28 DSGVO oder, wo angebracht, eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung gemäß Art. 26 DSGVO ab
- » Schließen Sie zusätzlich die EU-Standardvertragsklauseln (SCC) ab.

**Mehr dazu finden Sie auf [www.uimc.de/brexit](http://www.uimc.de/brexit)**



## FAQ: Praxishilfe „Joint Controller“

Schwerpunkt dieser Praxishilfe stellt die Rechtsfigur der „gemeinsamen Verantwortlichkeit“ dar, die mit Geltung der DSGVO teilweise zur Verunsicherung geführt und Fragen hinsichtlich des Praxisbezugs aufgeworfen hat. Die Ausarbeitung finden in unserem eCollege-Kurs „FAQ“: <https://www.uimcollege.de> > Meine Kurse.

Dieser Kurs ist im **neuen eCollege** für alle User freigeschaltet, die einen Account zu einem Schulungskurs haben. Sie haben noch keinen Zugang? Dann informieren Sie sich unter <https://www.uimc.de/ecollege>.

Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert



## Die 3 R der DSGVO: Risikobewertung, Rechenschaftspflicht und Revision | Synergien und Nutzen für die Informationssicherheit

An verschiedenen Stellen fordert die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Bewertung der Risiken durch eine Datenverarbeitung. Dies ist im Zusammenhang der Einführung neuer Systeme und auch bei der Gestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich. Die Revision und Risikobewertung ist aufgrund der in der DSGVO verankerten Rechenschaftspflicht auch zu dokumentieren. Hierzu gehört auch der Aufbau eines Datenschutz-Managementsystems.

Da die Risiken aus Perspektive der betroffenen Personen (und nicht aus Sicht des Unternehmens) zu bewerten sind, können etablierte Bewertungsmethoden nicht ohne Weiteres genutzt werden; dennoch sind Synergien der Informationssicherheit möglich. Innerhalb unseres Vortrags auf der IT-Trends „digital & sicher“ (Online-Stage) wurde eine bewährte Methodik vorgestellt werden:

- » Risikobewertung: Warum und wie?
- » Warum ein Datenschutz-Managementsystem?
- » Synergien und Nutzen im Unternehmen
- » Ein pragmatischer Ansatz zur Umsetzung

**Sie haben Interesse an den Vortragsunterlagen? Kommen Sie gerne auf uns zu!**



## Neues Modul: Der richtige Umgang mit Prototypen und Vorserien-Produkten

Der Prototypenschutz umfasst alle als schutzbedürftig klassifizierte Fahrzeuge, Komponenten und Bauteile, welche noch nicht seitens des Original Equipment Manufacturer (OEM) der Öffentlichkeit vorgestellt und/oder in geeigneter Form veröffentlicht wurden.

Zur Sensibilisierung der Mitarbeiter und Umsetzung der Anforderungen (wie bspw. im Rahmen einer TISAX-Prüfung) hat die UIMC ein weiteres Lern-Modul im eCollege entwickelt. Das Lernmodul ist insbesondere für Unternehmen in der Automobilzuliefer-Industrie interessant.

Mehr dazu finden Sie auf [www.uimc.de/ecollege](http://www.uimc.de/ecollege).



## Updates/Neue Unterlagen im Online-Formular-Center

- » Richtlinie zum Home Office (neu)
- » Checklisten (in FAQ) (neu)
- » Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (nun mit Kommentierungsfunktion)



[www.online-formular-center.eu](http://www.online-formular-center.eu)

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Zeiterfassung per Fingerabdruck? Ist das möglich?

Vorbereitung auf den Brexit

**Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

per Fax an (0202) 946 7726 9200 oder formlos per Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)

